

Rekurrentin, eine Zurückbehaltung der 1200 Fr. 15 Cts. als unstatthaft zu erklären, greift also der der richterlichen Kognition unterstehenden Frage, ob eine Konkursforderung Cattlins in diesem Betrage gegenwärtig existiert, vor und ist aus diesem Grunde abzuweisen.

3. Mit dem Gesagten verlieren die Ausführungen der Vorinstanz, daß die Beschwerdeführung verspätet erfolgt sei, ohne weiteres ihre Bedeutung. Andererseits läßt sich nach obigen Erwägungen auch nicht behaupten, die Rekurrentin habe dadurch, daß sie nach Kenntnisaufnahme der Verfügungen des Gläubigerausschusses vom 27. Juni 1900 nichts in der Sache vorkehrte, die Befugnis der Geltendmachung ihres Rechtsstandpunktes vor dem Richter verwirkt. Betreibungszurechtliche Gründe hierfür sind keine vorhanden, sondern die Masse steht der Rekurrentin in dieser Beziehung wie irgend eine andere Drittpartei gegenüber.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird wegen Unzuständigkeit der Aufsichtsbehörden abgewiesen.

62. Entscheidung vom 22. Juli 1901 in Sachen Bächler.

Betreibungsort, Art. 46 Betr.-Ges.

I. Infolge Prosequierung eines in Eschenbach auf ein Bankguthaben oder Depot des in Montreux wohnhaften Candid Bächler im Betrage von 4220 Fr. 95 Cts. gelegten Arrestes hatte sich in Eschenbach eine Pfändungsgruppe mit Teilnahmefrist bis 21. März 1901 gebildet. Vor Ablauf dieser Frist stellten die Rekurrenten, welche in Montreux Betreibung eingeleitet hatten, beim Betreibungsamt Montreux das Pfändungsbegehren. Letzteres Amt nahm am 28. Februar 1900 eine Pfändungs-urkunde auf, worin als Pfändungsobjekt figurirte: « Une » somme de 4220 fr. 95 en mains de la Caisse dépositaire » d'Eschenbach, représentant la part du débiteur à la suc- » cession de son père. »

Mit Schreiben vom 21./22. März 1901 machten die Rekurrenten das Betreibungsamt Eschenbach darauf aufmerksam, daß sie ebenfalls zu der in Eschenbach gebildeten Gruppe gehörten, und ersuchten um Berücksichtigung dieser Thatsache. Das Betreibungsamt Eschenbach erklärte, ihrem Gesuche nicht entsprechen zu können, da einerseits ihr Begehren einen Tag zu spät in Eschenbach eingetroffen und andererseits die durch das Betreibungsamt Montreux vollzogene Pfändung ungültig sei.

II. Auf ergangene Beschwerde der Rekurrenten hin billigten sowohl die obere als die untere Aufsichtsbehörde den abschlägigen Bescheid des Betreibungsamtes Eschenbach.

III. Witwe Bächler und Kaspar Bächler beantragen in rechtzeitig eingelegtem Rekurse, es sei unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheide ihre Zulassung zur ersten Gruppe zu versüßen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Es braucht nicht untersucht zu werden, ob es sich im vorliegenden Falle um die Pfändung einer Forderung oder eines in Eschenbach liegenden Vermögensstückes handelt und ob daher (vgl. Jäger, Anmerkung 5 zu Art. 89) die vom Betreibungsamt Montreux vollzogene Pfändung gültig ist. Wie immer diese Frage beantwortet werden könnte, so käme es nach Art. 110 bezüglich der Teilnahme an der ersten Gruppe einzig und allein auf die Stellung des Pfändungsbegehrens an.

2. Bezüglich der Frage, bei welchem Betreibungsamt das Pfändungsbegehren zu stellen gewesen sei, ist von dem in Art. 46 des Betreibungsgesetzes niedergelegten Grundsatz auszugehen, wonach der Schuldner an seinem Wohnorte zu betreiben ist. Da dabei unter „betreiben“ nicht nur die Anhebung, sondern auch die Durchführung der Betreibung verstanden werden muß, so sind alle beim Betreibungsamte des schuldnerischen Wohnortes angebrachten Begehren des Gläubigers entgegenzunehmen, sofern nicht bezüglich der betriebenen Forderung eine der in Art. 48—52 des Betreibungsgesetzes festgesetzten Ausnahmen zutrifft. Irrelevant ist dabei, an welchem Orte die Pfändung vollzogen werden muß. Art. 89 des Betreibungsgesetzes, welcher den Fall einer auswärts zu vollziehenden Pfändung behandelt, geht auch da

von der Kompetenz des Wohnsitzbetreibungsamtes zur Entgegennahme des Pfändungsbegehrens aus. Es ist nicht anzunehmen, daß dieser Artikel auf die Fälle unanwendbar sein sollte, wo infolge Arrestprosequierung bereits an einem andern Orte gepfändet worden ist. Daß infolge dieses letztern Umstandes das Betreibungsamt des Arrestortes und nicht wie sonst (Archiv III, Nr. 110) dasjenige des Wohnsitzes die Verwertung der gepfändeten Objekte zu besorgen hat, kann wiederum nichts an dem Grundsatz ändern, wonach in den beim Betreibungsamt des Wohnsitzkreises angehobenen Betreibungen auch die Fortsetzung der Betreibung beim Betreibungsamt des Wohnsitzkreises nachzusuchen ist.

3. Da im vorliegenden Falle innert der 30tägigen Frist des Art. 110 beim Betreibungsamt Montreux als demjenigen des schuldnnerischen Wohnsitzes das Pfändungsbegehren gestellt worden ist, und für die Forderung der Rekurrenten kein Arrest gelegt worden war, so müssen die Beschwerdeführer zur Teilnahme an der ersten Gruppe zugelassen werden. Was dieselben seither dem Betreibungsamt Eschenbach mögen geschrieben haben, kann ihre Stellung nicht verschlechtern.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt Eschenbach angewiesen, die Rekurrenten zur Teilnahme an der ersten Gruppe zuzulassen.

63. Entscheid vom 22. Juli 1901 in Sachen Kocher.

Annullierung einer Wahl des Rekurrenten zum Konkursverwalter. — Kompetenz der kantonalen Aufsichtsbehörde, Art. 18 Schuldbetr.-u. Konk.-Ges. Rechtsverweigerung? Art. 239 Schuldb. u. Konk.-Ges.

I. Im Konkurse über Charles Beck, Bauunternehmer, in Biel, hatte die am 11. Mai 1901 abgehaltene I. Gläubigerversammlung den heutigen Rekurrenten zum Konkursverwalter gewählt.

II. Über diesen Beschluß beschwerten sich die heutigen Rekurs-Beklagten bei der kantonalen Aufsichtsbehörde. Am 14. Juni 1901 hob die Aufsichtsbehörde die Wahl Kochers als unangemessen auf. Sie stützte sich dabei auf die von Kocher zugegebene Tatsache, daß er Angestellter des Notar Nyf war und sowohl dieser wie auch Kocher selber mehrfach die Interessen des Gemeinschuldners und seiner Familie gegenüber Konkursgläubigern vertreten hatten und zum Teil noch vertraten.

Die Aufsichtsbehörde spricht sich über alle Einzelheiten der Beziehungen Kochers und Nyfs zu dem Gemeinschuldner einerseits und zu den Konkursgläubigern anderseits des genauesten aus und gelangt zu dem Schlusse, daß in der Person Kochers, wenn er als Konkursverwalter funktioniere, eine Interessenkollision unvermeidlich sei.

III. Gegen diesen Entscheid hat Kocher am 6. Juli beim Bundesgericht einen motivierten Rekurs eingereicht, nachdem er am 3. Juli bei der kantonalen Aufsichtsbehörde den Rekurs „erklärt“ und die Motivierung angekündigt hatte.

Der Rekurrent führt aus: Die kantonale Aufsichtsbehörde sei zum Erlaß des angefochtenen Entscheides nicht kompetent gewesen; vielmehr sei die Beschwerde von der obern an die untere Aufsichtsbehörde zu weisen gewesen. Außerdem erblickt er in dem Verfahren der kantonalen Aufsichtsbehörde eine Rechtsverweigerung. Die Untersuchung des Thatbestandes sei oberflächlich gewesen. Insbesondere sei ihm, dem damaligen Rekursbeklagten, zur Beantwortung der auf seine Vernehmlassung hin eingereichten Gegenbemerkungen keinerlei Gelegenheit gegeben worden und seien weder er noch die von ihm als Auskunftspersonen angerufenen Gläubiger einvernommen worden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Die kantonale Aufsichtsbehörde war zur Beurteilung der ihr vorgelegten Beschwerde kompetent.

Nach Art. 13 Abs. 2 B.-G. ist es den Kantonen überlassen, ob sie überhaupt neben der obligatorischen kantonalen Aufsichtsbehörde noch andere, untere Aufsichtsbehörden bestellen wollen oder nicht. Sie müssen also auch befugt sein, solche untere Auf-